

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Kämmerei	Nr. 173/2025
---------------------------------------	------------------------

Betreff:

Verlängerung Betrauungsakt Münsterland e. V.

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung Berichterstattung: KLD Martin Terwey	26.09.2025
Finanzausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	01.10.2025
Kreisausschuss Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	10.10.2025
Kreistag Berichterstattung: Kreisdirektor Dr. Stefan Funke	10.10.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt der erneuten Betrauung des Münsterland e. V. mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes um weitere zehn Jahre zu und ermächtigt die Verwaltung, den anliegenden Betrauungsakt zu erlassen und jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des anliegenden Betrauungsaktes zu leisten.
2. Der Landrat wird bevollmächtigt, bedarfsweise Änderungen des beschlossenen Betrauungsaktes für den Münsterland e. V. vorzunehmen, soweit dies einer erkennbaren rechtssicheren Betrauung dient.
3. Der Kreistag verpflichtet die entsandten Vertreter und Vertreterinnen des Kreises in der Mitgliederversammlung des Münsterland e. V., auf die Einhaltung des Sicherstellungsauftrages und die Erbringung der im Betrauungsakt aufgeführten Dienstleistungen hinzuwirken.

Erläuterungen:

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat am 01.07.2016 erstmals die Betrauung des Münsterland e. V. beschlossen (vgl. Sitzungsvorlage 193/2015). Der Betrauungsakt trat am 01.01.2016 in Kraft und endet planmäßig am 31.12.2025.

Der Kreis Warendorf gewährt dem Münsterland e. V. bekanntlich jährliche Zuschüsse zur Finanzierung seiner Arbeit, die über den Kreishaushalt beschlossen werden. Die Betrauung selbst begründet keine unmittelbare Zahlungsverpflichtung, sondern stellt die beihilferechtliche Grundlage für die spätere Mittelbereitstellung dar. Die Zuwendungen an den Münsterland e. V. erfolgen auf Grundlage jährlich zu erlassender Zuwendungsbescheide.

Jede Zuschussgewährung von öffentlichen Institutionen an Private muss naturgemäß so ausgestaltet sein, dass sie im Einklang mit dem EU-Beihilferecht steht.

Dabei ist vorliegend zu berücksichtigen, dass die Tätigkeiten des Münsterland e. V. im Rahmen der den Kommunen und Kreisen obliegenden Pflicht zur Daseinsvorsorge erfolgen und damit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse darstellen (sog. DAWI; vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 107 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW).

Der Münsterland e. V. sieht es als besonders rechtssicher an, von seinen Zuschussgebern mit diesen DAWI weiterhin förmlich durch Verwaltungsakt betraut zu werden, um eine Beihilferechts-Konformität sicherzustellen.

Für den Fall, dass der Kreis Warendorf den Münsterland e. V. auch ab dem 01.01.2026 für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse finanziell unterstützen will, ist eine erneute Betrauung erforderlich. Vorgesehen ist eine Betrauung um weitere zehn Jahre bis zum 31.12.2035.

Der Betrauungsakt muss weiterhin folgende Ausführungen enthalten:

- a) Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- b) Bezeichnung des betrauten Unternehmens und gegebenenfalls dessen geografischer Tätigkeitsbereich,
- c) Art etwaiger gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- d) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus sowie Parameter zur Berechnung, Überwachung und Anpassung der Ausgleichsleistungen
- e) Regelungen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation,
- f) ausdrücklicher Verweis auf den Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

Die Zuschussgewährung wird weiterhin jährlich vom Wirtschaftsprüfer auf ihre Qualität als unzulässige bzw. genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe geprüft. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus dem Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission (2012/21/EU) sowie die korrekte Berechnung und Dokumentation der Ausgleichsleistungen. Als fachliche Grundlage für die Ausgestaltung des Bestätigungsvermerks dienen dabei die aktuellen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW), insbesondere IDW PS 400 n. F. („Grundsätze für die Erstellung eines Bestätigungsvermerks“) in der jeweils geltenden Fassung.

Der vorliegende Betrauungsakt wird den Kreistagen der Kreise Coesfeld, Steinfurt und Borken sowie dem Rat der Stadt Münster in gleichlautender Form zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Verlängerung des Betrauungsaktes bzw. erneute Betrauung ist nicht anzeigepflichtig bei der Aufsichtsbehörde.

Der hier relevante EU-Rechtsrahmen stellt sich dabei wie folgt dar:

- Beschluss der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, (K (2011) 9380 vom 20.12.2011; Freistellungsbeschluss),
- Mitteilung der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union (AEUV) auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (KOM (2011) 900 vom 20.12.2011),
- Richtlinie 2006/111/EG der EU-Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006; Transparenzrichtlinie),
- sowie Art. 107 – 109 AEUV.

Anlagen:

Anlage 1 - Betrauungsakt Münsterland eV